

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 5. Sitzung vom 15. Dezember 2016

Traktanden Nr. 2016-67

Registratur Nr. 10.22.0.07

Axioma Nr. 1849

Ostermundigen, 10. November 2016 / MulPet



Teilrevision Baureglement - Antennenanlagen

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Als Folge des Eingangs eines Baugesuchs der Orange Communications SA für den Bau einer Mobilfunkantenne beschloss der Gemeinderat am 8. März 2013 per dringlichem Zirkulationsbeschluss den Erlass einer Planungszone gemäss Artikel 62 Baugesetz für das gesamte Gemeindegebiet. Die Abteilung Hochbau wurde beauftragt, die baurechtliche Grundordnung im Hinblick auf eine klare Regelung zur Steuerung von Antennenstandorten zu überprüfen.

Klar ist, dass sich die Kompetenzen der Gemeinde auf die Regelung von Bereichen des Bau- und Planungsrechts beschränken und nicht zu Massnahmen des vorsorglichen Umweltschutzes berechtigen. Gestützt auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden liegt die Zuständigkeit zur Beschränkung der nichtionisierenden Strahlen beim Bund. Der Bundesrat hat mit dem Erlass der Verordnung über die nichtionisierenden Strahlen eine abschliessende Regelung der umweltrechtlichen Vorsorge getroffen.

Der Gemeinderat will den ihm zustehenden Spielraum mit der Umsetzung eines sogenannten «Kaskadenmodells», d.h. einer Art Kombination zwischen Negativplanung (Antennenverbot in Ortsbildschutzgebieten) und einer kaskadenhaften Positivplanung (wo Antennen ohne weitere Einschränkungen und wo nur unter bestimmten Voraussetzung zulässig sein sollen) ausschöpfen. Prioritär sollen weitere Mobilfunkinfrastrukturanlagen nach Möglichkeit an bestehenden Standorten erstellt werden. Im Übrigen sollen sie in erster Linie in denjenigen Zonen errichtet werden, die für das Arbeiten bestimmt sind und in zweiter Linie auf hohen Gebäuden, wo Mobilfunkantennen am wenigsten wahrgenommen werden können und damit am wenigsten stören.

Die ausgearbeitete Ergänzung des Baureglements der Gemeinde, der neue Artikel 11a, wurde nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Rahmen der Vorprüfung als grundsätzlich rechtmässig beurteilt und eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt. Innerhalb des danach erfolgten Planaufgaberfahrens ist eine gemeinschaftliche Einsprache der Mobilfunkanbieterinnen Swisscom, Sunrise und Salt eingetroffen. Obwohl im Rahmen der Einspracheverhandlung seitens der Gemeinde auf einige Punkte eingetreten werden konnte, halten die Einsprecherinnen an ihrer Einsprache fest.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb dem Grossen Gemeinderat, dem AGR die Einsprache zur Abweisung zu beantragen und den neuen Artikel im Gemeindereglement zu genehmigen.

Für den Beschluss der neuen Regelung ist der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

Beschluss zu fassen

1. Die Ergänzung des Baureglements mit Art. 11a („Antennenanlagen“) und Art. 42 Ziff. 5 wird genehmigt.
2. Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird die Abweisung der Einsprache beantragt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Als Folge des Eingangs eines Baugesuchs der Orange Communications SA für den Bau einer Mobilfunkantenne beschloss der Gemeinderat am 8. März 2013 per dringlichem Zirkulationsbeschluss den Erlass einer Planungszone gemäss Artikel 62 Baugesetz für das gesamte Gemeindegebiet. Die Abteilung Hochbau wurde beauftragt, die baurechtliche Grundordnung im Hinblick auf eine klare Regelung zur Steuerung von Antennenstandorten zu überprüfen.

Für die Einwohnergemeinde Ostermundigen ist klar, dass sich die Kompetenzen auf die Regelung von Bereichen des Bau- und Planungsrechts beschränken und nicht zu Massnahmen des vorsorglichen Umweltschutzes berechtigen. Gestützt auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden liegt die Zuständigkeit zur Beschränkung der nichtionisierenden Strahlen beim Bund. Der Bundesrat hat mit dem Erlass der Verordnung über die nichtionisierenden Strahlen eine abschliessende Regelung der umweltrechtlichen Vorsorge getroffen.

Mit Beschluss 2016-7 vom 12. Januar 2016 hat der Gemeinderat den Entwurf des neuen Artikels 11a im Baureglement der Gemeinde genehmigt und für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Diese fand vom 20. Januar bis am 19. Februar 2016 statt. Insgesamt wurde sehr konstruktiv mitgewirkt. Die meisten Mitwirkenden sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden und begrüssen die einheitliche Regelung der Antennenanlagen. Einige kritische Äusserungen gab es betreffend die nichtkommerziellen Funkdienste. Die Mitwirkenden sprachen sich für einen spezifischen Umgang mit diesen Antennen aus. Weitere Eingaben wiesen auf fehlende Gebiete oder Antennen im Hinweisplan hin. Einige Mitwirkende äusserten sich zudem allgemein kritisch zur von Mobilfunkantennen ausgehenden Strahlung.

Aufgrund der insgesamt 17 Mitwirkungseingaben wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Siehe dazu den Mitwirkungsbericht vom 3. Mai 2016 in Beilage 3. Mit Beschluss 2016-149 vom 26. April 2016 hat der Gemeinderat die Änderungen zuhanden des Amtes für

Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Das AGR hat am 31. Mai 2016 den Vorprüfungsbericht erstellt. Dieser sah marginale Änderungen vor, welche alle einer Vereinfachung und Präzisierung dienen und berücksichtigt werden konnten. Insgesamt beurteilte das AGR die vorgesehene Ergänzung bezüglich Bau von Mobilfunkanlagen als rechtmässig. Die überarbeitete Version der Änderung des Baureglements wurde vom Gemeinderat mit Beschluss 2016-204 am 14. Juni 2016 genehmigt.

Daraufhin fand vom 23. Juni – 22. Juli 2016 die öffentliche Auflage statt (ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG). Dabei ist eine gemeinschaftliche Einsprache der drei Mobilfunkanbieter Swisscom (Schweiz) AG, Sunrise Communications AG und Salt Mobile SA eingetroffen. Sie werden vertreten durch die epartners Rechtsanwälte AG aus Zürich. Sie beantragen, dass aufgrund fehlerhafter Auflage, mangelndem öffentlichen Interesse und rechtswidriger Ungleichbehandlung der vorgesehene neue Artikel 11 a ersatzlos zu streichen sei. Als Eventualantrag schlagen sie verschiedene Anpassungen vor.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 24. Oktober 2016 hat die Gemeinde Ostermundigen ihre Haltung zu den Einwänden dargelegt. Siehe dazu das Kapitel 4.4 im Erläuterungsbericht ([Beilage 2](#)). Obwohl auf einige Anpassungsvorschläge eingegangen werden konnte, wird die Einsprache aufrechterhalten.

2.2. Ziel / Konzept

Mit dem neuen Artikel im Baureglement sollen die der Gemeinde zustehenden bau- und planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten beim Bau von Antennen aller Art gewahrt werden.

2.3. Projekt

Siehe dazu den Entwurf des neuen Artikels ([Beilage 1](#)) für das Baureglement, die Ausführungen im Erläuterungsbericht ([Beilage 2](#)) und den Plan mit den bestehenden und potentiellen Mobilfunkstandorten ([Beilage 4](#)). Es ist folgender Text für das Baureglement vorgesehen:

B3 UMGEBUNGSGESTALTUNG

Art. 11a (neu) Antennenanlagen

¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen.

² Antennenanlagen haben sich in allen Zonen gut einzuordnen und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Unter die Absätze 3 bis 8 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten visuell wahrgenommen werden können. Davon ausgenommen sind Antennenanlagen für nichtkommerzielle Funkdienste (Blaulichtorganisationen, Amateur- resp. CB-Funk), die in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen wo sie errichtet und betrieben werden. Auch solche Antennen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

³ In Ortsbild-, Siedlung- und Landschaftsschutzgebieten sind Antennenanlagen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit einer betroffenen Fachstelle (z.B. Fachgruppe Bau- und Gestaltung, Kantonale Denkmalpflege) dem Bau einzelner Antennenanlagen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar ist und gut in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert werden kann.

⁴ Antennen sind nach Möglichkeit an bestehenden, Abs. 5 entsprechenden Standorten zu erstellen.

⁵ Im Übrigen sind Antennenanlagen vorzugsweise an folgenden Standorten zu errichten (in der jeweils nächsten Linie sind Antennen nur zulässig, wenn kein Standort in der vorhergehenden Linie möglich und eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen geprüft worden ist; falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen):

- a) In erster Linie in
- den Gewerbebezonen Ga und Gb;
 - der Arbeitszone „Mösli, AZM“;
 - der Tanklagerzone;
 - der Abbauzone;
 - der Industriezone
- sowie in folgenden anderen Zonen, die hauptsächlich anderen als Wohnnutzungen vorbehalten sind
- Zone für öffentliche Nutzungen [ZöN];
 - Zonen für Sport- und Freizeitanlagen [ZSF];
 - Zonen mit Planungspflicht [ZPP] Nr. 13 „Industrie“;
 - ZPP Nr. 21 „Bernstrasse“;
 - ZPP Nr. 25 „Ringstrasse/Güterstrasse“;
 - ZPP Nr. 27 „Bahnhof“;
 - ZPP Nr. 33 „Zentrum Oberfeld“ Sektor B;
 - ZPP Nr. 35 „Schützenhaus“
- sowie im Perimeter der Überbauungsordnungen [ÜO]
- Gartenbaubetriebe Kreuzweg und
 - ÜO Nr. 6 Poststrasse.
- b) In zweiter Linie auf Bauten, die acht oder mehr Vollgeschosse aufweisen.
- c) In dritter Linie auf Bauten, die fünf bis sieben Vollgeschosse aufweisen.

⁶ In anderen Teilen der Gemeinde sind Antennenanlagen, die nicht unter Absatz 4 oder 5 fallen, nur zulässig, wenn kein Standort nach Absatz 4 oder 5 möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

⁷ In den Wohnzonen W1, W2, W3, der Wohnzone „Oberfeld“ und den Zonen mit Planungspflicht Nr. 5 „Rüti“, Nr. 15 Hättenberg“, Nr. 19 „Oberdorf“, Nr. 23 „Steingrübli“ sind Antennenanlagen, die nicht unter Absatz 4 oder 5 fallen, nur zum Empfang von Signalen oder für die Versorgung der Nachbarschaft der Anlage gestattet oder

wenn sie auf den Standort angewiesen sind. Sie sind in jedem Fall möglichst unauffällig zu gestalten.

⁸ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen (mit reinen Empfangsfunktionen, ohne Sendeleistung) bleiben vorbehalten.

⁹ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

C4 BAUGESTALTUNG

Art. 42 Grundsätze

⁵ Für das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen für elektromagnetische Wellen ist ~~das Antennenreglement~~ der Artikel 11a der Gemeinde massgebend.

Inkrafttreten

Diese Baureglementsänderung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

2.4. Kostenvoranschlag

Kein Kostenvoranschlag, da keine Investitionsfolgen. Die Kosten für die Ausarbeitung der Vorlagen und die juristische Begleitung des Verfahrens wurden und werden im Rahmen der vorhandenen Budgets abgewickelt.

2.5. Folgekosten

Es zeichnen sich keine unmittelbaren Folgekosten ab. Wird der allfällige Entscheid des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) von der Einsprecherin an die nächste Instanz weitergezogen, entstehen Kosten für die externe Unterstützung. Hierzu können noch keine Aussagen gemacht werden. Der Aufwand sollte aber im Rahmen der vorhandenen Budgets abgewickelt werden können.

2.6. Finanzierung

Die Finanzierung der Kosten werden über das ordentliche Konto 3130.00 (Dienstleistungen Dritter) im Rahmen der vorhandenen Budgets abgewickelt.

2.7. Termine

Es sind folgende Termine erfolgt resp. vorgesehen:

- | | |
|--------------------------|---|
| - 1. Genehmigung GR | erfolgte am 12. Januar 2016 |
| - Öffentliche Mitwirkung | erfolgte vom 20. Januar 2016 – 19. Februar 2016 |
| - Bereinigung | erfolgte im März 2016 |
| - 2. Genehmigung GR | erfolgte am 26. April 2016 |
| - Kantonale Vorprüfung | erfolgte am 31. Mai 2016 |
| - 3. Genehmigung GR | erfolgte am 14. Juni 2016 |
| - Öffentliche Auflage | erfolgte vom 23. Juni – 22. Juli 2016 |
| - Einigungsverhandlungen | erfolgte am 24. Oktober 2016 |

- | | |
|-------------------------|--|
| - 4. Genehmigung GR | erfolgt am 15. November 2016 |
| - Beschluss GGR | geplant für 15. Dezember 2016 |
| - Kantonale Genehmigung | voraussichtlich im Februar 2017 ¹ |
| - Inkrafttreten | voraussichtlich im März 2017 ² |

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

- 1 Änderung Baureglement (neuer Artikel) vom 4. November 2016
- 2 Mitwirkungsbericht vom 3. Mai 2016
- 3 Erläuterungsbericht vom 4. November 2016
- 4 Hinweisplan vom 2. Mai 2016

¹ Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

² Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bzw. Weiterzugs der Einsprache bis möglicherweise vor das Bundesgericht